



SATZUNG DES CHORVERBANDES RHEINLAND-PFALZ

INHALTSVERZEICHNIS

Abschnitt I – Verfassung	2
§ 1 – Name und Sitz, Organisation, Geschäftsjahr	2
§ 2 – Abstimmungen, Wahlen, Protokolle	2
§ 3 – Neutralität	2
Abschnitt II – Gemeinnützigkeit	2
§ 4 – Zweck, Selbstlosigkeit, Mittelverwendung, Vermögensbindung.....	2
§ 5 – Begünstigungsverbot, Aufwendungsersatz, Aufwandsentschädigung	3
Abschnitt III – Mitgliedschaft und Gliederung	3
§ 6 – Mitglieder.....	3
§ 7 – Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 8 – Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 9 – Rechte der Mitglieder.....	4
§ 10 – Pflichten der Mitglieder	4
§ 11 – Mitgliedsbeiträge/Umlagen	4
§ 12 – Gliederung.....	4
Abschnitt IV – Organe/Musikrat	4
§ 13 – Organe.....	4
§ 14 – Verbandstag	4
§ 15 – Aufgaben des Verbandstages	5
§ 16 – Beirat	5
§ 17 – Aufgaben des Beirates	6
§ 18 – Geschäftsführendes Präsidium	6
§ 19 – Gesamtpräsidium	6
§ 20 – Musikrat.....	6
§ 21 – Sitzungen, schriftliche Beschlussfassung	7
Abschnitt V – Weitere Bestimmungen	7
§ 22 – Rechnungsprüfer.....	7
§ 23 – Geschäftsstelle	8
§ 24 – Auflösung des CV RLP.....	8
§ 25 – Geschäftsordnung, Finanzordnung, Datenschutz	8
§ 26 – Gleichstellungsklausel.....	8

ABSCHNITT I – VERFASSUNG

§ 1 – Name und Sitz, Organisation, Geschäftsjahr

- (1) Der 1949 gegründete Verein trägt den Namen „Chorverband Rheinland-Pfalz“ (mit dem Zusatz „e. V.“). Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Koblenz.
- (3) Der Verein wird im weiteren Text dieser Satzung auch als „CV RLP“ bezeichnet.
- (4) Der CV RLP ist als Landesverband Mitglied des Deutschen Chorverbandes e. V. Die Mitglieder nach § 6 Abs. 1 a) dieser Satzung sind dadurch zugleich Mitglieder des Deutschen Chorverbandes.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Abstimmungen, Wahlen, Protokolle

- (1) Bei Abstimmungen und Wahlen berechnet sich die Mehrheit nach der Zahl der abgegebenen gültigen Ja- und Nein-Stimmen. Enthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen. Es entscheidet die einfache Mehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Vorbehaltlich abweichender Bestimmungen dieser Satzung gilt bei Stimmengleichheit ein Antrag als abgelehnt, eine Wahl als nicht erfolgt.

- (2) Geheime Abstimmung erfolgt, wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dies auf Antrag beschließt.
- (3) Geheime Wahl erfolgt,
 - a) wenn für ein Amt mehrere Kandidaten zur Verfügung stehen,
 - b) wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dies auf Antrag beschließt,
 - c) wenn ein Kandidat dies verlangt.
- (4) Über die Sitzungen aller Organe und Gremien des CV RLP ist Protokoll zu führen, das mindestens die gefassten Beschlüsse enthalten muss. Sämtliche Protokolle sind spätestens drei Wochen nach Sitzungstermin (vorbehaltlich in dieser Satzung festgelegter spezifischer Regelungen) den jeweiligen Organ- und Gremienmitgliedern sowie dem Gesamtpräsidium zuzuleiten.

§ 3 – Neutralität

Der CV RLP ist parteipolitisch, konfessionell und weltanschaulich neutral. Er bekennt sich zu der im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verankerten demokratischen Staats- und Lebensform.

ABSCHNITT II – GEMEINNÜTZIGKEIT

§ 4 – Zweck, Selbstlosigkeit, Mittelverwendung, Vermögensbindung

- (1) Der CV RLP verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51 ff. AO, hierbei ausnahmslos die des § 52 Abs. 2 Nr. 5 AO (Förderung von Kunst und Kultur).
- (2) Der Satzungszweck wird – dem Selbstverständnis als Vokalverband entsprechend – insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Planung und Durchführung von Maßnahmen und Veranstaltungen zur weiteren Verankerung des Chorgesangs als wichtiges kulturelles Gut in der Gesellschaft;

- b) Beratung sowie Aus- und Fortbildung der Mitglieder und im CV RLP tätigen musikalischen Leiter in musikalischer und administrativer Hinsicht;
 - c) die Förderung der musikalischen Erziehung und Ausbildung von Kindern und Jugendlichen;
 - d) Vertretung der Mitgliederinteressen gegenüber Dritten.
- (3) Das Leitbild des CV RLP ist Richtlinie seiner Arbeit.
 - (4) Der CV RLP ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - (5) Mittel des CV RLP dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

- (6) Bei Auflösung des CV RLP oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an das Land Rheinland-Pfalz, das es ausschließlich zur Förderung von Kunst und Kultur zu verwenden hat.

§ 5 – Begünstigungsverbot, Aufwendungsersatz, Aufwandsentschädigung

- (1) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des CV RLP.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des CV RLP fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Mitglieder des Gesamtpräsidiums, des Musikrates sowie der Gremien und Ausschüsse des CV RLP sowie mit Aufgabenzur Förderung des CV RLP berufene Personen sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
- (4) Das Gesamtpräsidium kann aber bei Bedarf und unter Berücksichtigung der

wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass die dem § 5 Abs. 3 entsprechenden Tätigkeiten gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG („Ehrenamtszuschale“) ausgeübt werden.

- (5) Für Vergütungen, die über diese Pauschale hinausgehen, ist die Zustimmung des Vorstandes erforderlich. Die Vergütung muss auf der Grundlage eines Dienstvertrages erfolgen. Zuständig für den Inhalt ist das Gesamtpräsidium, für die Unterzeichnung der Vorstand gemäß § 26 BGB (siehe § 18 Abs. 2 dieser Satzung).
- (6) Im Übrigen haben die durch § 5 Abs. 3 definierten Personen gegen Nachweis für die ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Auslagen und Kosten einen Ersatzanspruch nach § 670 BGB. Dabei ist das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.

ABSCHNITT III – MITGLIEDSCHAFT UND GLIEDERUNG

§ 6 – Mitglieder

Mitglieder des CV RLP sind

- a) die Kreis-Chorverbände/Sängerkreise (im weiteren Verlauf auch KCV genannt) mit den ihnen angeschlossenen Chören sowie Tanz- und Instrumentalgruppen (im Weiteren auch „Mitgliedsensemble“ genannt) und deren Mitgliedern. Die KCV vertreten die Rechte ihrer Mitglieder gegenüber dem CV RLP.
- b) Mitgliedsensemble (und deren Mitglieder), deren Mitgliedschaft in einem KCV durch dessen Auflösung erloschen ist und denen nachweislich die Aufnahme in einem anderen benachbarten KCV verweigert wurde.
- c) Ehrenmitglieder.

§ 7 – Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Von einem KCV aufgenommene Mitgliedsensemble werden automatisch Mitglieder des CV RLP. Die Aufnahme ist der Geschäftsstelle des CV RLP durch die KCV unverzüglich, spätestens aber sieben Tage nach Aufnahme schriftlich mitzuteilen.

- (2) Über die Verleihung und die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand auf Vorschlag des Gesamtpräsidiums.
- (3) Über die Aufnahme neuer KCV entscheidet der Vorstand.

§ 8 – Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - (a) durch freiwilligen Austritt;
 - (b) durch Ausschluss;
 - (c) durch Auflösung;
 - (d) durch Tod (Ehrenmitglieder).
- (2) Für Mitgliedsensemble der KCV endet die Mitgliedschaft im CV RLP mit dem Ende ihrer Mitgliedschaft im jeweiligen KCV (Ausnahme: Die Mitgliedschaft endet durch die Auflösung des jeweiligen KCV). Die Geschäftsstelle des CV RLP ist darüber unverzüglich, spätestens aber innerhalb von sieben Tagen schriftlich zu informieren.
- (3) Die Mitgliedschaft eines KCV kann zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten durch diesen gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich per Einschreiben gegenüber dem geschäftsführenden Präsidium (zu Händen der Geschäftsstelle) erfolgen.

- (4) Durch Beschluss von drei Vierteln der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder des Verbandstages kann ein Mitglied aus dem CV RLP ausgeschlossen werden,
 - a) wenn es sich verbandsschädigend verhalten hat oder
 - b) trotz Mahnung mit Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist.
- 5) Vor dem mit dem Ausschluss befassten Verbandstag ist dem betroffenen Mitglied durch das Gesamtpräsidium der drohende Ausschluss schriftlich per Einschreiben mitzuteilen und ihm innerhalb einer Frist von sechs Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist schriftlich per Einschreiben mitzuteilen.

§ 9 – Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des CV RLP sind in ihrer eigenen Verfassung und Verwaltung frei; Verfassung und Verwaltung dürfen hinsichtlich Zweck und Zielsetzung nicht den Inhalten dieser Satzung entgegenstehen.
- (2) Die Mitglieder können die Leistungen und Angebote des CV RLP in Anspruch nehmen.

§ 10 – Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des CV RLP zu fördern, die Beschlüsse seiner Organe zu befolgen und die erhobenen Beiträge und Umlagen zu zahlen.

§ 11 – Mitgliedsbeiträge/Umlagen

- (1) Der CV RLP erhebt Beiträge von seinen Mitgliedern. Näheres legt der Verbandstag in einer Beitragsordnung fest, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Auf Beschluss des Verbandstages kann der CV RLP Umlagen erheben. Diese dürfen den dreifachen Mitgliedsbeitrag, soweit er beim CV RLP verbleibt, nicht übersteigen.

§ 12 – Gliederung

- (1) Zur Erfüllung von Verbandsaufgaben kann der Verbandstag aus den KCV Regionen bilden.
- (2) Die Regionen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des CV RLP.
- (3) Jede Region entsendet einen ständigen Vertreter in das Gesamtpräsidium.
- (4) Näheres regelt die Geschäftsordnung. Diese ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

ABSCHNITT IV – ORGANE/MUSIKRAT

§ 13 – Organe

- (1) Organe des CV RLP sind
 - a) der Verbandstag;
 - b) der Beirat;
 - c) das geschäftsführende Präsidium;
 - d) das Gesamtpräsidium.

§ 14 – Verbandstag

- (1) Der Verbandstag ist die Delegiertenversammlung der Mitglieder des CV RLP.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder des Verbandstages sind
 - a) die von den KCV entsandten Delegierten;
 - b) die Mitglieder des Gesamtpräsidiums und des Musikrates sowie
 - c) die Ehrenmitglieder.
- (3) Die KCV entsenden je angefangene 500 aktive Einzelmitglieder einen stimmberechtigten Delegierten. Maßgeblich für die Zahl der Delegierten, die auf einen

KCV entfallen, sind die zum 31.12. des vorherigen Geschäftsjahres gemeldeten Mitgliederzahlen.

- (4) Doppelmandate sind unzulässig.
- (5) Der Verbandstag ist einmal im Jahr einzuberufen, im Übrigen dann, wenn
 - a) das Gesamtpräsidium dies aus wichtigem Grund beschließt oder
 - b) wenn dies von fünf KCV oder von KCV, denen mindestens zwanzig Prozent der aktiven und fördernden Einzelmitglieder angehören (entsprechend der zum 31.12. des vorherigen Geschäftsjahres gemeldeten Mitgliederzahlen), schriftlich und begründet gegenüber dem geschäftsführenden Präsidium zu Händen der Geschäftsstelle beantragt wird. Der Verbandstag ist binnen acht Wochen nach Eingang des Antrages durchzuführen.

- (6) Die Einberufung zum Verbandstag erfolgt mit Nennung von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von vier Wochen durch das geschäftsführende Präsidium.
- (7) Anträge an den Verbandstag sind mit Nennung von Beschlussgegenstand, Antragstext und kurzer Begründung spätestens drei Wochen vor dem Verbandstag schriftlich an das geschäftsführende Präsidium zu richten. Antragsberechtigt sind die KCV, das Gesamtpräsidium und der Musikrat. Die eingegangenen Anträge, weitere zur Vorbereitung auf den Verbandstag notwendige Unterlagen sowie die aktualisierte Tagesordnung sind zwei Wochen vor dem Verbandstag schriftlich bekanntzugeben.
- (8) Anträge, die nach Ablauf der Antragsfrist eingehen, sind als Dringlichkeitsanträge zu behandeln und bedürfen der Annahme zur Beratung und Beschlussfassung durch den Verbandstag. Anträge auf Änderung der Satzung oder auf Durchführung von Wahlen können nicht außerhalb der Antragsfristen gestellt werden.
- (9) Der Verbandstag wird vom Präsidenten oder einem Vizepräsidenten geleitet. Der Verbandstag ist nach ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl seiner erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 15 – Aufgaben des Verbandstages

- (1) Dem Verbandstag obliegen:
 - a) Feststellung, Änderung und Auslegung der Satzung (Beschlüsse zur Feststellung und Änderung, insbesondere der Änderung des Vereinszweckes, bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, Beschlüsse zur Auslegung der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Verbandstages);
 - b) Wahl der Mitglieder des Gesamtpräsidiums (mit Ausnahme Jugendreferenten und der ständigen Vertreter der Regionen) für die Dauer von drei Jahren. Durch Beschluss des Verbandstages kann die Amtszeit verkürzt werden. Der Beschluss ist vor Eintritt in die Wahlhandlungen zu fassen;
 - c) Wahl von zwei stellvertretenden Verbandschorleitern, eines stellvertretenden Verbandsschatzmeisters und eines stellvertretenden Schriftführers für die Dauer von drei Jahren. Durch

- Beschluss des Verbandstages kann die Amtszeit verkürzt werden. Der Beschluss ist vor Eintritt in die Wahlhandlungen zu fassen;
- d) Genehmigung der Geschäftsberichte, der Jahresrechnung und des Finanzplanes;
 - e) Entlastung des Gesamtpräsidiums;
 - f) Wahl von drei Rechnungsprüfern für die Dauer von drei Jahren. Eine unmittelbare Wiederwahl ist nicht zulässig. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Gesamtpräsidium angehören;
 - g) Nachwahl für die restliche Amtszeit bei vorzeitigem Ausscheiden von Mitgliedern des Gesamtpräsidiums, sofern deren Wahl dem Verbandstag obliegt, sowie der in § 15 Abs. 1 c) genannten Stellvertreter;
 - h) Die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages, sofern er beim CV RLP verbleibt;
 - i) Festsetzung von Umlagen;
 - j) Bildung von Ausschüssen;
 - k) Festlegung von Ort und Zeit des nächsten Verbandstages. Sollte dies nicht möglich sein, wird das Gesamtpräsidium zur Festlegung ermächtigt;
 - l) Ernennung eines vom Gesamtpräsidium vorgeschlagenen Ehrenmitgliedes des CV RLP;
 - m) Erledigung von Anträgen;
 - n) Beschlussfassung über die Auflösung des CV RLP.

- (2) Über den Verbandstag ist eine Niederschrift (Protokoll) zu fertigen, die mindestens die gefassten Beschlüsse enthalten muss. Sie ist von Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist binnen drei Wochen nach dem Verbandstag den KCV sowie den Mitgliedern des Gesamtpräsidiums und des Musikrates schriftlich zuzuleiten.

§ 16 – Beirat

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder des Beirates sind
 - a) Jeweils zwei Delegierte der KCV;
 - b) die Mitglieder des Gesamtpräsidiums.
- (2) Weitere Teilnehmer können durch das geschäftsführende Präsidium als Gäste ohne Stimmrecht zugelassen werden.
- (3) Doppelmandate sind unzulässig.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen zu § 14 Abs. 5 – 9 sinngemäß.

§ 17 – Aufgaben des Beirates

- (1) Der Beirat hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme und Beratung des Finanz-Zwischenberichtes sowie der Zwischenberichte der Organe, Gliederungen und Gremien;
 - b) Bildung von Ausschüssen zur Bearbeitung einzelner Aufgabengebiete und Wahl der Ausschussmitglieder;
 - c) Beratung und Information über Verbandsveranstaltungen;
 - d) Ausarbeitung und Beratung von Ordnungen und Richtlinien zur Erfüllung der vom CV RLP den Mitgliedern satzungsgemäß auferlegten Verpflichtungen als Beschlussempfehlung an den Verbandstag;
 - e) Beschlüsse über Ordnungen und Richtlinien gemäß § 17 Abs. 1 d) können erfolgen, wenn der Verbandstag dies dem Beirat übertragen hat;
 - f) Erledigung von Anträgen. Antragsberechtigt sind die KCV sowie das Gesamtpräsidium.
- (2) Über die Sitzungen des Beirates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist binnen drei Wochen nach der Sitzung des Beirates den Beiratsmitgliedern schriftlich zuzuleiten.

§ 18 – Geschäftsführendes Präsidium

- (1) Dem geschäftsführenden Präsidium gehören an
 - a) der Präsident,
 - b) zwei Vizepräsidenten,
 - c) der Verbandschorleiter,
 - d) der Verbandsschatzmeister,
 - e) der Verbandsschriftführer.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, die Vizepräsidenten sowie der Verbandsschatzmeister. Jeweils zwei Mitglieder des BGB-Vorstandes vertreten gemeinsam. Sie sind dabei im Innenverhältnis an die Beschlüsse des Gesamtpräsidiums, des Verbandstages und des Beirates gebunden. Der BGB-Vorstand vertritt den CV RLP gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Das geschäftsführende Präsidium ist für die laufende Geschäftsführung des CV RLP und die Vorbereitung der Sitzungen des Gesamtpräsidiums verantwortlich.

§ 19 – Gesamtpräsidium

- (1) Dem Gesamtpräsidium gehören an
 - a) die Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums;
 - b) die ständigen Vertreter der Regionen (kraft Amtes);
 - c) der Jugendreferent (Vertreter der „Chorjugend im Chorverband Rheinland-Pfalz“ kraft Amtes);
 - d) der Referent für Öffentlichkeitsarbeit und Medien;
 - e) im Verhinderungsfall des Verbandschatzmeister oder des Verbandschriftführers deren jeweilige Stellvertreter gemäß § 15 Abs. 1 c), im Verhinderungsfall des Verbandschorleiters ein von ihm zu bestimmender Stellvertreter gemäß § 15 Abs. 1 c).
- (2) Die Mitglieder des Gesamtpräsidiums sowie die Stellvertreter gemäß § 15 Abs. 1 c) bleiben bis zur Neuwahl im Amt;
- (3) Wird der Vertreter einer Region in das geschäftsführende Präsidium gewählt, ist durch die betreffende Region ein neuer ständiger Vertreter in das Gesamtpräsidium zu entsenden.
- (4) Personalunion ist möglich (Ausnahmen: § 19 Abs. 3; BGB-Vorstand).
- (5) Das Gesamtpräsidium setzt die Tagesordnungen für Verbandstage und Beiratssitzungen fest, legt Rechnung über Ein- und Ausgaben, führt die vom Verbandstag gefassten Beschlüsse aus und entsendet die Beauftragten des CV RLP für Gesamtausschuss und Chorverbandstag des Deutschen Chorverbandes e. V. Es ist ansonsten zur Erledigung aller Aufgaben berechtigt und verpflichtet, sofern diese Satzung keine andere Regelung enthält.
- (6) Scheiden vom Verbandstag zu wählende Mitglieder des Gesamtpräsidiums oder Stellvertreter nach § 15 Abs. 1 c) vor Ablauf der Amtszeit aus, übernimmt auf Beschluss der übrigen Mitglieder des Gesamtpräsidiums eine andere Person kommissarisch die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zum nächsten Verbandstag. Dieser führt eine Nachwahl für die restliche Amtszeit durch.

§ 20 – Musikrat

- (1) Mitglieder des Musikrates sind
 - a) der Verbandschorleiter;
 - b) die beiden stellvertretenden Verbandschorleiter;

- c) der Präsident des CV RLP oder ein von ihm benannter Vertreter;
 - d) weitere, vom Gesamtpräsidium auf Vorschlag des Verbandschorleiters oder der ständigen Vertreter der Regionen zu berufende Mitglieder. Die Berufung ist jederzeit widerruflich.
- (2) Die Tätigkeit des Musikrates gilt der musikalischen Zielsetzung des CV RLP. Der Musikrat berät die Organe, Gremien und Mitglieder sowie Untergliederungen des CV RLP in allen musikfachlichen Fragen.
 - (3) Vorsitzender des Musikrates ist der Verbandschorleiter, die stellvertretenden Verbandschorleiter sind stellvertretende Vorsitzende.
 - (4) Die Amtszeit der berufenen Mitglieder endet mit der Abberufung durch das Gesamtpräsidium, spätestens mit Ablauf der regulären Amtszeit der gewählten Mitglieder.
 - (5) Der Musikrat bildet im Einvernehmen mit dem Gesamtpräsidium Fachbereiche.
 - (6) Über die Vorschläge des Musikrates mit finanziellen Auswirkungen entscheidet das Gesamtpräsidium. Entscheidungen musikalischen Inhalts können durch den Musikrat beschlossen werden. Sie sind dem Gesamtpräsidium zur Kenntnis vorzulegen. Diesem obliegt ein Veto-Recht innerhalb von vier Wochen nach Zustellung der Vorlage. Bis zum Ablauf dieser Frist oder bis zu einer vorzeitigen schriftlichen Genehmigung durch das Gesamtpräsidium dürfen keine Beschlüsse des Musikrates Umsetzung finden.
 - (7) Mindestens einmal pro Kalenderjahr ist durch das geschäftsführende Präsidium zu einer gemeinsamen Sitzung von Musikrat und Gesamtpräsidium einzuladen. Die Bestimmungen des § 21 Abs. 1 dieser Satzung gelten sinngemäß.

§ 21 – Sitzungen, schriftliche Beschlussfassung

- (1) Sitzungen des geschäftsführenden Präsidiums und des Gesamtpräsidiums sind schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Anträge sind schriftlich und begründet bis spätestens eine Woche vor Sitzungstermin an das geschäftsführende Präsidium (zu Händen der Geschäftsstelle) zu stellen. Die Sitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (2) Sitzungen der Organe und Gremien des CV RLP (mit Ausnahme des Verbandstages) können auch mittels Telekommunikation durchgeführt werden.
- (3) In begründeten Fällen kann für die Organe und Gremien (mit Ausnahme des Verbandstages) durch den jeweiligen Vorsitzenden schriftliche Beschlussfassung angeordnet werden. Widerspricht mindestens ein Drittel der Mitglieder der jeweiligen Organe und Gremien der schriftlichen Beschlussfassung, ist zu einer Sitzung einzuladen. Zur Gültigkeit eines Beschlusses im schriftlichen Verfahren ist mindestens die Rückmeldung der Hälfte der Mitglieder der jeweiligen Gremien erforderlich. Die Rückmeldefrist beträgt mindestens 5 Kalendertage.
- (4) Das Ergebnis der schriftlichen Beschlussfassung ist unverzüglich, spätestens aber innerhalb von drei Tagen nach Ablauf der Rückmeldefrist den Mitgliedern der jeweiligen Organe und Gremien mitzuteilen.
- (5) Die Regelungen zu (1) und (2) dürfen nicht auf die Selbstergänzung des Gesamtpräsidiums nach § 19 Abs. 4 dieser Satzung angewendet werden.

ABSCHNITT V – WEITERE BESTIMMUNGEN

§ 22 – Rechnungsprüfer

- (1) Aufgabe der Rechnungsprüfer ist die Prüfung der Finanzbuchhaltung sowie der Kassen des CV RLP und seiner Untergliederungen. Mindestens zwei Rechnungsprüfer müssen stets prüfen (Vier-Augen-Prinzip). Die Rechnungsprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen und des Belegwesens in sachlicher

und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet.

- (2) Die Rechnungsprüfung findet mindestens einmal jährlich statt. Über die Prüfung ist ein gemeinsamer Prüfbericht zu erstellen.
- (3) Die Rechnungsprüfer erstatten dem Verbandstag schriftlich Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfhandlungen und können

dem Verbandstag die Entlastung des Gesamtpräsidiums empfehlen.

- (4) Der Prüfbericht ist dem geschäftsführenden Präsidium spätestens zwei Wochen nach erfolgter Prüfung, mindestens aber vier Wochen vor dem Termin des Verbandstages vorzulegen.
- (5) Sinkt die Zahl der Rechnungsprüfer während der Wahlperiode unter zwei, so erfolgt die Prüfung der Finanzbuchhaltung des CV RLP durch einen vom Gesamtpräsidium beauftragten Steuerberater/Wirtschaftsprüfer.

§ 23 – Geschäftsstelle

Der CV RLP unterhält eine haupt- oder nebenamtlich besetzte Geschäftsstelle. Über ihre personelle Besetzung, ihre Ausstattung sowie die Aufgaben entscheidet das Gesamtpräsidium.

§ 24 – Auflösung des CV RLP

- (1) Die Auflösung des CV RLP kann nur in einem ausschließlich zu diesem Zweck

einberufenen Verbandstag mit den Stimmen von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder des Verbandstages beschlossen werden.

- (2) Sofern der zur Auflösung einberufene Verbandstag nichts anderes beschließt, sind der Präsident und die Vizepräsidenten gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Die Mittelverwendung bei Auflösung ist in § 4 Abs. 6 dieser Satzung geregelt.

§ 25 – Geschäftsordnung, Finanzordnung, Datenschutz

Der Verbandstag erlässt zu dieser Satzung ein Leitbild, eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung und eine Datenschutzrichtlinie. Diese sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 26 – Gleichstellungsklausel

Werden Ämter und Titel von Frauen ausgeübt/geführt, so gelten die entsprechenden Titel und Bezeichnungen in ihrer weiblichen Form.

Diese Satzung ist beim Verbandstag des Chorverbandes Rheinland-Pfalz e. V. am 19.03.2016 in Fohren-Linden beschlossen worden. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.